

**Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 24.04. – 18.05.15)**

Stand 01.06.2015

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Öffentlichkeit 1</p> <p>Soester Straße 10 59329 Wadersloh</p> <p>18.05.2015</p>	1.1	<p>Die beantragte Gebietsausweisung der „Altzone“ einschließlich der Erweiterung auf die beiden bestehenden Anlagen nördlich und südlich der im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der einschlägigen städtebaulichen Belange sachlich dringend geboten. Zum einen fehlt es an einem schlüssigen Planungskonzept für die Gebietsausweisung im Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (A.). Zum anderen stehen der Ausweisung des Standorts keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegen (B.). Zudem ist die Fläche durch ihre überdurchschnittliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (C.). In Anbetracht dessen gebietet nicht zuletzt das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung (D.) die Ausweisung des beantragten Gebietes zur Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Es wird angeregt den Änderungsbereich C („Altzone“ Teilbereich B) südlich Diestedde im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung zu erweitern und die beantragte Fläche als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wadersloh“ auszuweisen und auf die zwei bestehenden, außerhalb liegenden Anlagen E-66 Nord und E-58 Süd auszuweiten.</p>	<p>Die bezüglich des schlüssigen Gesamtkonzeptes (A.) geäußerten Bedenken werden auf die Einstufung von Wald als harten Tabu-Bereich und des gewählten Abstandes zu Wohnsiedlungsbereichen geäußert.</p> <p>Richtig ist, dass unter bestimmten Bedingungen der Windenergieerlass NRW 2011 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen in engen Grenzen thematisiert (z. B. auf Kyrill-Flächen). Die Vorgabe der Regionalplanung für das Münsterland (sachlicher Teilplan „Energie“) als auf kommunaler Ebene zu beachtende Ziele der Regionalplanung sieht eine Einstufung von Wald als Tabu-Kriterium vor. Vor dem Hintergrund der forstwirtschaftlichen und planungsrechtlichen Zielsetzung des Erhalts von Wald ist im Falle der Identifikation von Zonen außerhalb von Waldflächen eine Inanspruchnahme von Wald kaum zu begründen.</p> <p>Der Windenergie-Erlass 2011 formuliert bezüglich der erforderlichen Immissionsabstände und der aus ihnen abzuleitenden Vorsorgeabstandspuffer den Anspruch mit dem Abstand „auf der sicheren Seite zu liegen“. Hierbei kann auch ein größerer Abstand in die Überlegungen im Gesamtkonzept eingestellt werden, als der in der Tabelle formulierte untere Mindestabstand. In der Potenzialflächenanalyse sind ganz bestimmte Anlagen- und Windparkkonstellationen beschrieben, die in den Potenzialflächen realisiert werden können. Für die weitere Planung können die „weichen“ Tabu-Kriterien im Abwägungsprozess dann neu justiert werden, um den Maßstab des „substanziell Raum Belassens“ im späteren Plan zu erreichen.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass im Fall der Altzone die Optische Beeinträchtigung nicht gegeben ist und hier eine</p>	<p>Der Änderungsbereich C wird so erweitert, dass für die beiden südlich und nördlich außerhalb stehenden Anlagen der Ersatz oder das Repowering am Standort bzw. in enger räumlicher Nähe auf der gleichen Parzelle gesichert wird. Hierfür wird ein Mindestabstand von 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich mit Ausnahme der Wohnstellen der Betreiber berücksichtigt. Es wird für Abgrenzung von einem angenommenen Rotorradius von 70 m ausgegangen, der innerhalb der nun geänderten Zone liegen muss.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>einzelfallbezogene Betrachtung durchzuführen ist (B.). In Bezug auf die Altzone südlich Diestedde besteht die Chance, die in der Potenzialflächenanalyse zu berücksichtigenden Abstände auf der Grundlage der besonderen Situation vor Ort zu reduzieren. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund, dass die damals berücksichtigten 300 m Abstandspuffer in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren offensichtlich für einen nachbarschaftsverträglichen Betrieb ausreichen und dass die Betreiber selbst die den Anlagen am nächsten liegenden Wohnstandorte belegen. Zum anderen ist durch die mittlerweile eingetretene „Gewöhnung“ der Anlieger an die Anlagen eine „Vorbelastung“ für den Änderungsbereich gegeben, der eine zukünftige Beibehaltung als Zone und die Errichtung von neuen bzw. Ersatzanlagen im Repowering nahe legen. Damit werden auch die Ansprüche des Bestandschutzes erfüllt. Hierzu wird die Zone um die Bereiche erweitert, die einen Mindestabstand von 300 m zu dem Wohnen im Außenbereich (als ursprünglichen Mindestabstand) berücksichtigt, den Abstand zu den Wohnstellen der Anlagenbesitzer jedoch geringer ansetzt, sodass diese im Sinne einer Erklärung des Verzichtes auf den Lärmschutz bzw. einer öffentlichen Baulast auf ihrem Grundstück den Betrieb der Anlagen im Falle des Ersatzes bzw. Repowerings weiter ermöglichen. Ob dieses jedoch an genau den gleichen Standorten erfolgen kann, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend zu sagen, da nicht bekannt ist, ob und welche Anlagen durch neue ersetzt werden sollen und welcher Windrad-Typ zum Einsatz kommt.</p> <p>Es wird der Hinweis auf die besondere Windhöffigkeit des Gebietes (in Höhe von 102 m über Grund wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s festgestellt) gegeben, die die Chance des Repowerings und einen höheren Windenergieertrag auf der Fläche ermöglicht (C./D.). Die Darstellung der Altzone unterstützt das Ziel der Gemeinde mehr Energie aus Erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie, zu gewinnen. Da an anderer Stelle Änderungsbereichen artenschutzrechtliche Belange der Nutzung entgegenstehen</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>(siehe Abwägung und Beschluss Träger öffentlicher Belange Ifd.-Nr. 24 und 25), soll in dem Änderungsbereich C mehr Raum für die Nutzung der Windenergie gegeben werden. Mögliche stärkere Anlagen im Repowering können einen deutlich größeren Beitrag zur Versorgung der Gemeinde Wadersloh mit regenerativer Energie erbringen. So ergeben sich rd. 1,5 – 2,0 MW mehr Leistung pro Anlagenstandort gegenüber den Altanlagen, wenn Anlagen mit 2,5 - 3,0 MW installiert werden. Bei drei Anlagen bedeutet dies 4,5 – 6 MW mehr Leistung alleine im Änderungsbereich C. Dies würde die bisher in der Gemeinde Wadersloh installierte Leistung von rd. 10,4 MW deutlich steigern und zusammen mit den Repowering-Potenzialen im Änderungsbereich eine mehr als Verdoppelung der möglichen Leistung der Anlagen bedeuten.</p> <p>Die in der Äußerung in Rede stehenden beiden ausliegenden Anlagenstandorte nördlich und südlich der Altzone - Änderungsbereich C werden unter Einhaltung eines unteren Mindestabstandes von 300 m mit in den Änderungsbereich C einbezogen. Die Zone wird so erweitert, dass die Anforderung „Lage des Rotors komplett in der Konzentrationszone“ erfüllt wird. Hierbei wird ein Rotorradius von 70 m angenommen, der um den potenziellen Standort der Anlagen geschlagen wird. Dieser muss größer sein als der gegenwärtige Radius (nördliche Anlage 35 m und 29 m bei der südliche Anlage) um hier die Chance des Repowerings mit einer größeren Anlage bzw. mit einem größeren Rotor zu erhalten. Bezüglich der südlichen Anlage ist eine konzentrische Erweiterung des vorhandenen Standortes nicht möglich, da eine Wohnstelle im Außenbereich im Süden näher als 300 m an der Anlage liegt. Ein Ersatz der Anlage könnte aber in einem Bereich nördlich des heutigen Standortes erfolgen, der das Kriterium des Mindestabstandes 300 m einhält. So können die Chancen des Ersatzes und Repowerings zumindest auf dem gleichen Flurstück/Parzelle gewahrt werden. Da die Ersatzanlagen bzw. der Anlagen-Typ für das Repowering zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, können keine Aussagen, z. B. zu</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				dem Sicherheitsabstand zur mittleren Anlage im Änderungsbereich C gemacht werden.	
2	Öffentlichkeit 2 Heckentruper Weg 1 59329 Wadersloh 18.05.2015	2.1	Es werden Bedenken gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh geäußert.	Siehe Abwägung zu den nachfolgenden Punkten.	
		2.2	<p>Landschaftsbild</p> <p>Die Gemeinde Wadersloh mit den Potenzialflächen Heckentrup, Schmiesbach, Böntrup und der Alt-Zone in Diestedde liegt in der gewachsenen Park- und Kulturlandschaft des Münsterlandes. Durch den geplanten intensiven Ausbau der Windenergie sieht der Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Raumbedeutsame Industrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m, die größer als der Kölner Dom sind, werden in einem großen Umkreis zu sehen sein und beeinflussen das bisherige Landschaftsbild negativ. Gerade unzerschnittene und verkehrsarme Räume müssen geschützt werden. Der Einwender tritt dafür ein, diese Landschaft zu erhalten und so in die nächste Generation weiterzugeben. Die Gemeinde hat einen Abwägungsspielraum zugunsten der Erhaltung des Landschaftsbildes, den sie nun im Hinblick auf den Schutz der Landschaft nutzen muss.</p>	<p>Das Gemeindegebiet Wadersloh prägt eine typische, von intensiver Landwirtschaft dominierte Kulturlandschaft. In der Kulturlandschaft drückt sich die Kultur, also Lebensweise der Gesellschaft aus. Dass sich diese in riesigen Maisäckern, Straßen, Freileitungen, Mastbetrieben, tausende Quadratkilometer umfassenden Braunkohletagebau etc. auf die Landschaft auswirkt, ist selbstverständlich geworden. Die Sichtbarkeit der WEA ist ein Symptom unserer Lebensweise, kein Faktor an sich. Ihre Ästhetik/Störwirkung in der Landschaft kann zudem nur subjektiv bewertet werden und ist höchst umstritten. Die Landschaft bleibt unter WEA ansonsten unberührt erhalten. Die Symptome unserer energiehungrigen Lebensweise in Form einiger Windräder vor Augen geführt zu bekommen, sollte eine Selbstverständlichkeit werden. Dass für den Braunkohletagebau neben der Klimaschädlichkeit ganze Landschaften mit Dörfern und Gemeinden für immer verschwinden und die Atomenergie neben ihren Gefahren vielen Generationen extrem teure und hochgefährliche Abfälle hinterlässt, mag das in Relation setzen.</p> <p>Die „Altzonen“ Diestedde A und Diestedde B sind durch jeweils drei vorhandene WEA vorbelastet. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist die Errichtung maximal einer oder zwei zusätzlicher Anlagen möglich. Eine zusätzliche Gesamtwirkung durch weitere Anlagen in der Altzone A bzw. durch die planungsrechtliche Absicherung der Altzone B wird nur eine geringe zusätzliche Wirkung entfalten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.3	<p>Überplanmäßiger Ausbau Durch die deutliche Übererfüllung der Landesziele um mehr als 50 % (9.500 ha statt 6.000 ha) geschieht ein weiterer Ausbau der Windenergie zudem in unnötigem und unverhältnismäßig hohem Maße. Übermäßige Belastung durch WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Landschaft ist vor allem im Ortsteil Diestedde schon jetzt durch eine überproportional hohe WEA-Dichte belastet. Im Süden und Südwesten von Diestedde ist die Landschaft „verspargelt“. Der Einwender selber konnte sich in Gesprächen mit Bürgern im Gebiet Heckentrup und in Diestedde davon überzeugen, dass ein weiterer Ausbau von WEA nicht gewünscht ist. Viele Bürger in Diestedde sind schon jetzt vom Schattenwurf, Lärm und der bedrängenden Wirkung betroffen. Die Politiker sind gewählt, um die Interessen der Bürger/Innen in dieser Sache entsprechend zu vertreten.</p>	<p>Die angesprochenen Ausbauziele sind als Bestandteil des Landesentwicklungsplanes NRW Ziele der Landes- und Regionalplanung, die auch durch die Gemeinde Wadersloh zu beachten sind. Darüber hinaus bindet z. B. das Klimaschutzgesetz NRW seit 2013 die Gemeinde in ihrer örtlichen Planungshoheit und bei den Planungszielen. Dem befürchteten Ausbau muss entgegengehalten werden, dass der Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Nur unter der Maßgabe eines gesamtträumlichen Konzeptes und der daraus entwickelten Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen ist eine räumliche Steuerung / Konzentration der Errichtung von Windkraftanlagen legitim. Dass diese auch die vorhandenen Zonen und Anlagenbestände umfasst, ist aus Gründen der Umsetzung der Ziele der Landes- und Regionalplanung und der Bestandssicherung erforderlich. Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>
		2.4	<p>Artenschutz Bei den bisher ausgewiesenen Potentialflächen der Gemeinde Wadersloh und insbesondere bei dem Gebiet Heckentruper Weg im Ortsteil Diestedde, handelt es sich um wertvollen Naturraum mit großer Artenvielfalt. Die Landschaft ist durch viele unterschiedliche Landschaftselemente geprägt und bislang un bebaut. Jedes Jahr ziehen große Scharen von Kran-</p>	<p>Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte sind die Konzentrationszonen A - Böntruper Straße und D - Heckentrup im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Die Konzentrationszone E - Schmiesbach ist auf den in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stelzig 2014) beschriebenen Umfang zu reduzieren. Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Kon-</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>chen durch und nutzen die Flächen als Rastplätze. Jedes Jahr werden Kiebitze beobachtet, die hier brüten und ihre Jungen hochziehen. Noch gibt es intakte Bestände an Greifvögeln (Rot-Milan, Schwarz-Milan, Rohrweihe, Habicht, Bussard, Turmfalke, Uhu u.a.). Auf dem Anwesen des Einwenders gibt es Fledermausvorkommen. Diese gilt es in besonderem Maße zu schützen. Das Büro Stelzig aus Soest hat in seinem Gutachten die besondere Artenvielfalt in dieser Region beschrieben, und für den Erhalt sollten sich auch die Politiker stark machen und eine anderweitige Nutzung der Flächen ablehnen.</p> <p>Heckentrup liegt in einem zusammenhängenden Gebiet an der Grenze zu Lippetal und Beckum. Die Stadt Beckum hat sich gegen den Bau von WEA in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Heckentrup ausgesprochen.</p> <p>Der Einwender spricht sich gegen einen in NRW „aufgeweichten“ Artenschutz aus, der den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht wird und unserer Verantwortung für die Natur nicht entspricht.</p>	<p>flikte im südlichen Bereich der Konzentrationszone B - Diedtedde „Altzone“ Teilbereich A sind die Rohrweihenreviere mit 1.000 m Abstand (vgl. Stelzig 2014) von der Konzentrationszone auszuschließen.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Biesterbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.</p>	
		2.5	<p>Naturerleben, Erholung und Tourismus</p> <p>Viele Spaziergänger, Radfahrer und Wanderer nutzen das Heckentrupe Gebiet für Sport- und Freizeitaktivitäten. Die bislang unverbaute Natur und die verkehrsarme Region bieten hier die Möglichkeit der Entspannung und des Naturerlebens z. B. die als Naturdenkmal ausgezeichnete „Eichenallee“ Heckentrupe Weg, die bis nach Lippetal führt. Erhalten Sie dieses Gebiet weiterhin in seinem ursprünglichen Charakter für die Menschen der Region.</p>	<p>Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diedtedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>
		2.6	<p>Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt und bedrängende Wirkung</p> <p>Infraschall beeinträchtigt nachweislich die Gesundheit des Menschen und breitet sich bis zu 5 km weit aus. Immissionswerte sind also auch in einem bestimmten Umkreis zu erwarten. Die bislang angewendeten alten Vorschriften sind im Hinblick auf immer höhere und größere Anlagen unzu-</p>	<p>Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall kann nach heutigem Stand der Wissenschaft von WEA nicht hervorgerufen werden (vgl. BFU 2014). Eine Belästigung durch entstehenden Infraschall tritt erst ein, wenn der Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreitet. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>reichend. Selbst das Umweltbundesamt fordert weitere Untersuchungen zum Infraschall. Planungsbehörden müssen schon jetzt besondere Vorsorge zum Schutz der Gesundheit treffen und auch im Außenbereich ist die Erhöhung der Mindestabstände geboten. Auch für den Lärm gilt, dass die geltenden Immissionsschutzgesetze veraltet sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch Infraschall ist eine wissenschaftlich anerkannte Tatsache. Es fehlen lediglich noch Studien, die das Ausmaß und sogenannte Richtwerte festlegen. Infraschall breitet sich punktförmig aus und wirkt bei so starken Quellen wie WEA auch mehrere Kilometer weit. Durch immer mehr umliegende WEA ist mit Sicherheit eine immer höhere Belastung zu erwarten. Die geltenden Immissionsschutzgesetze und Vorschriften sind im Hinblick auf die besonderen Belastungen durch WEA wie Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt und besondere bedrängende Wirkung völlig veraltet. Die Notwendigkeit zur Aktualisierung dieser Vorschriften ist schon längst vom Gesetzgeber erkannt. Es wird aber noch dauern bis es aktuelle Vorschriften, die die Besonderheiten der riesigen Anlagen berücksichtigt, gibt. Es wird angeregt mindestens 2.000 m Abstand bis zur Wohnbebauung einzuhalten und so die Gesundheit der Menschen der Gemeinde zu schützen.</p>		
		2.7	<p>Klimaschutz, Flächenverbrauch, Ökobilanz</p> <p>Obwohl immer mehr Windräder gebaut wurden und erneuerbare Energie erzeugt wird, hat der CO₂ Ausstoß nicht abgenommen. Windkraftanlagen erfordern Schattenkraftwerke, die zum Anstieg der CO₂-Bilanz führen. In vielen anderen Staaten, vor allem in China werden immer noch unverhältnismäßig hohe CO₂-Mengen produziert. Mit der „Klimalüge“ wird Angst geschürt und für den Bau von WEA plädiert. Tatsächlich werden Flächen für den Bau von WEA zerstört und verbraucht. Die Herstellung der Anlagen verbrauchen Seltene Erden, Kunststoffe, die nur schwer recycelt werden können und klimaschädliche Transportlogistik.</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie ist politisch gewollt und findet innerhalb eines gesetzlichen Rahmens statt. Aufgabe eines diesbezüglichen bauleitplanerischen Verfahrens ist es nicht, grundsätzliche Fragen zum Für und Wider dieses Themas zu diskutieren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.8	Daher sollten in Wadersloh keine weiteren Windkraftanlagen gebaut werden	Abwägung wie vorstehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
3	<p>Öffentlichkeit 3</p> <p>Düllo Straße 14a 59329 Wadersloh</p> <p>+ 26 Unter- zeichner</p> <p>18.05.2015</p>	3.1	Es werden Bedenken gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh geäußert.	Siehe Abwägung zu den nachfolgenden Punkten.	
		3.2	<p>Landschaftsbild</p> <p>Die Gemeinde Wadersloh mit den Potenzialflächen Heckentrup, Schmiesbach, Böntrup und der Alt-Zone in Diestedde liegt in der gewachsenen Park- und Kulturlandschaft des Münsterlandes. Durch den geplanten intensiven Ausbau der Windenergie sieht der Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Raumbedeutsame Industrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m, die größer als der Kölner Dom sind, werden in einem großen Umkreis zu sehen sein und beeinflussen das bisherige Landschaftsbild negativ. Gerade unzerschnittene und verkehrsarme Räume müssen geschützt werden. Der Einwender tritt dafür ein, diese Landschaft zu erhalten und so in die nächste Generation weiterzugeben. Die Gemeinde hat einen Abwägungsspielraum zugunsten der Erhaltung des Landschaftsbildes, den sie nun im Hinblick auf den Schutz der Landschaft nutzen muss.</p>	<p>Das Gemeindegebiet Wadersloh prägt eine typische, von intensiver Landwirtschaft dominierte Kulturlandschaft. In der Kulturlandschaft drückt sich die Kultur, also Lebensweise der Gesellschaft aus. Dass sich diese in riesigen Maisäckern, Straßen, Freileitungen, Mastbetrieben, tausende Quadratkilometer umfassenden Braunkohletagebau etc. auf die Landschaft auswirkt, ist selbstverständlich geworden. Die Sichtbarkeit der WEA ist ein Symptom unserer Lebensweise, kein Faktor an sich. Ihre Ästhetik/Störwirkung in der Landschaft kann zudem nur subjektiv bewertet werden und ist höchst umstritten. Die Landschaft bleibt unter WEA ansonsten unberührt erhalten. Die Symptome unserer energiehungrigen Lebensweise in Form einiger Windräder vor Augen geführt zu bekommen, sollte eine Selbstverständlichkeit werden. Dass für den Braunkohletagebau neben der Klimaschädlichkeit ganze Landschaften mit Dörfern und Gemeinden für immer verschwinden und die Atomenergie neben ihren Gefahren vielen Generationen extrem teure und hochgefährliche Abfälle hinterlässt, mag das in Relation setzen.</p> <p>Die „Altzonen“ Diestedde A und Diestedde B sind durch jeweils drei vorhandene WEA vorbelastet. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist die Errichtung maximal einer oder zwei zusätzlicher Anlagen möglich. Eine zusätzliche Gesamtwirkung durch weitere Anlagen in der Altzone A bzw. durch die planungsrechtliche Absicherung der Altzone B wird nur eine geringe zusätzliche Wirkung entfalten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.3	<p>Überplanmäßiger Ausbau Durch die deutliche Übererfüllung der Landesziele um mehr als 50 % (9.500 ha statt 6.000 ha) geschieht ein weiterer Ausbau der Windenergie zudem in unnötigem und unverhältnismäßig hohem Maße. Bisläng und auch in den nächsten Jahren stehen keine geeigneten Speicher zur Verfügung und die Netzstabilität wird durch den weiteren Bau von Windenergieanlagen weiter verringert.</p>	<p>Die angesprochenen Ausbauziele sind als Bestandteil des Landesentwicklungsplanes NRW Ziele der Landes- und Regionalplanung, die auch durch die Gemeinde Wadersloh zu beachten sind. Darüber hinaus binden z. B. das Klimaschutzgesetz NRW seit 2013 die Gemeinde in ihrer örtlichen Planungshoheit und bei den Planungszielen. Die befürchteten technischen Anforderungen an Speicher und Netzstabilität sind allgemeine energiewirtschaftliche, -technische und –politische Fragen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wadersloh nicht Gegenstand in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind. Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>
		3.3	<p>Übermäßige Belastung durch WEA in der Gemeinde Wadersloh Die Landschaft ist vor allem im Ortsteil Diestedde schon jetzt durch eine überproportional hohe WEA-Dichte belastet. Im Süden und Südwesten von Diestedde ist die Landschaft „verspargelt“. In vielen Gesprächen mit Bürgern und Bürgerinnen aus Diestedde, in Informationsveranstaltungen und Unterschriftenaktionen, ist deutlich geworden, dass diese Situation schon jetzt als Zumutung empfunden wird und sich viele Bürger ausdrücklich gegen weitere Windenergieanlagen wenden. Dies habe ich mit anderen engagierten Bürgern in Sachen Windenergie gegenüber Politikern und dem Bürgermeister Herrn Thegelkamp zum Ausdruck gebracht. „Genug ist Genug“ lautet die Devise vor allem derjenigen, die schon heute vom Schattenwurf, vom Lärm, der Leuchtbefeuerng bei Tag und bei Nacht sowie von der bedrängenden Wirkung betroffen sind. Die Politiker sind gewählt, um die Interessen der Bürger/Innen zu vertreten und</p>	<p>Dem befürchteten Ausbau muss entgegengehalten werden, dass der Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Nur unter der Maßgabe eines gesamtträumlichen Konzeptes und der daraus entwickelten Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen ist einer Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen legitim. Dass diese auch die vorhandenen Zonen und Anlagenbestände umfasst, ist aus Gründen der Umsetzung der Ziele der Landes- und Regionalplanung und der Bestandssicherung erforderlich. Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort). Damit mindert sich</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wir richten daher den Appell an Sie, die Energiewende nicht gegen die Bürger und Bürgerinnen durchzusetzen.</p>	<p>die befürchtete Wirkung von weiteren Windenergieanlagen in diesem Bereich bzw. tritt nicht ein.</p>	
		3.4	<p>Artenschutz In den bisher ausgewiesenen Potentialflächen und insbesondere im Gebiet Heckentruper Weg handelt es sich um wertvollen Naturraum mit großer Artenvielfalt. Dies hat auch das Büro Stelzig aus Soest in seinem Gutachten der Gemeinde deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Landschaft ist durch viele unterschiedliche Landschaftselemente geprägt und bislang unbebaut. Jedes Jahr ziehen große Scharen von Kranichen durch und nutzen die Flächen als Rastplätze. Jedes Jahr beobachten wir Kiebitze, die hier brüten und ihre Jungen hochziehen. Gerade die Vogelzug- und die Wildtierversandkorridore sind laut Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplanes, zu wenig berücksichtigt. Noch gibt es intakte Bestände an Greifvögeln (Rot Milan, Schwarz Milan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Habicht, Bussard, Turmfalke u.a.) Gerade die windsensiblen Arten in diesem Gebiet z.B. Roter Milan, Schwarzer Milan wurden von uns seit dem Jahr 2012 besonders beobachtet und in diesem Gebiet festgestellt. Aktuell hat der Einwender eine Beobachtungsliste für die Zeit von April bis 12. Mai 2015 geführt. Diese liegt der Äußerung als Anlage bei und wurde auch dem NABU-Kreisverband Warendorf zugesandt. Von der Terasse des Einwenders wird momentan täglich Roter und Schwarzer Milan auf den Flächen beobachtet (Ackerflächen Schölling, Ackerflächen Schulze Düllo, Ackerflächen Tecklenborg, Ackerflächen Mackenbrock, Ackerflächen Strothmeier, Wald Strothmeier, Pappeln Mackenbrock bis Wald Nordhaus, Ackerflächen Nordhaus) umherziehen und Nahrung suchen. Ähnliche Beobachtungen hat z. B. die NABU NRW und für den Kreis Warendorf die bekannte Ornithologin Frau Och gemacht</p>	<p>Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Bieserbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und dokumentiert.</p> <p>Dem Schutz der Fledermäuse, die ebenfalls bei uns aber auch in der Nachbarschaft vorkommen, kommt eine besondere Bedeutung zu und steht daher aus unserer Sicht dem weiteren Ausbau und einem wirtschaftlichen Betreiben von WEA entgegen.</p> <p>Die Potenzialfläche Heckentruper Weg liegt in einem zusammenhängenden Gebiet an der Grenze zu Lippetal und Beckum. Die Stadt Beckum hat sich gegen den Bau von WEA in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Heckentrup ausgesprochen. In Lippetal/Beckum engagiert sich die Bürgerinitiative Pro Natur bislang erfolgreich gegen den Bau von WEA. Und es gibt grenzüberschreitend ähnliche Beobachtungen auch von Naturschutzverbänden.</p> <p>Von Jagdpächtern erfährt der Einwender und beobachten das auch selber, dass neben den Wildarten (Rehwild, Schwarzwild, Hasen, Fasane) im Bestand gefährdete Arten wie Feldhühner, der Brachvogel und der Uhu hier heimisch sind und des Schutzes bedürfen, dies gilt auch für die hier lebenden Rohr- und Wiesenweihen. Von den Reiherarten ist es vor allem der Graureiher, der regelmäßig den Biotopteich auf der nachbarlichen Wiese (Eigentümer Jungnitz) aufsucht. Verschiedene Gänsearten brüten im Gebiet Heckentrup und suchen dort Nahrung.</p> <p>Der Einwender spricht sich gegen einen "aufgeweichten" Artenschutz bei den Planungen zum Windenergieausbau aus, der den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht wird und unserer Verantwortung für die Natur.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.5	<p>Naturerleben, Erholungsfunktion und Tourismus Viele Spaziergänger, Radfahrer und Wanderer nutzen das Heckentruper Gebiet für Sport- und Freizeitaktivitäten. Die bislang unverbaute Natur und die verkehrsarme Region bieten hier die Möglichkeit der Entspannung und des Naturerlebens auch unter dem Aspekt der präventiven Gesundheitsvorsorge. Gerade die als Naturdenkmal ausgezeichnete „Eichenallee“, Heckentruper Weg, die bis nach Lippetal führt, ist ein beliebter Rad- und Wanderweg, der sowohl von den in der Bauerschaft lebenden Menschen als auch von Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung intensiv genutzt wird. Dieses Gebiet verliert an Attraktivität, wenn mehrere riesige WEA in die Landschaft gesetzt werden, die zudem noch gesundheitliche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Gerade weil Deutschland ein Industrieland ist, sind Ausgleichs- und Rückzugsgebiete für die Lebensqualität von Mensch und Tier von existenzieller Bedeutung.</p>	<p>Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Dies- tedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentli- cher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Beden- ken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungs- bereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)</p>	
		3.6	<p>Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt und bedrän- gende Wirkung Infraschall beeinträchtigt nachweislich die Gesundheit des Menschen und breitet sich weit aus. Immissionswerte sind also auch in einem bestimmten Umkreis zu erwarten. Die bislang angewendeten alten Vorschriften sind im Hinblick auf immer höhere und größere Anlagen unzureichend. Selbst das Umweltbundesamt fordert weitere Untersuchungen zum Infraschall. Planungsbehörden müssen schon jetzt besondere Vorsorge zum Schutz der Gesundheit treffen und auch im Außenbereich ist die Erhöhung der Mindestabstände geboten. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch Infraschall ist eine wissenschaftlich anerkannte Tatsache. Es fehlen lediglich noch Studien, die das Ausmaß und sogenannte Richtwerte festlegen. Durch immer mehr umliegende WEA ist mit Sicher-</p>	<p>Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall kann nach heutigem Stand der Wissenschaft von WEA nicht hervorgerufen werden (vgl. BFU 2014). Eine Belästigung durch entstehenden Infraschall tritt erst ein, wenn der Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreitet. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>heit eine immer höhere Belastung zu erwarten. Die geltenden Immissionsschutzgesetze und - Vorschriften sind im Hinblick auf die besonderen Belastungen durch WEA wie Infraschall, Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt und besondere bedrängende Wirkung völlig veraltet. Die Notwendigkeit zur Aktualisierung dieser Vorschriften ist schon längst vom Gesetzgeber erkannt. Es wird aber noch dauern bis es aktuelle Vorschriften, die die Besonderheiten der riesigen Anlagen berücksichtigt, gibt.</p>		
		3.7	<p>Klimaschutz, Flächenverbrauch, Ökobilanz Windkraftanlagen erfordern Schattenkraftwerke, die zum Anstieg der CO₂ Bilanz führen. Bislang werden keine EEG Strommengen aus dem CO₂ Handel herausgenommen, so besteht zwischen dem Erneuerbare Energien-Gesetz und dem CO₂ Emissionshandel ein gewisser Widerspruch. Der enorme Ausbau der Windenergie hat bislang nicht zu einem entsprechenden Abbau der CO₂ Emissionen geführt. Der enorme Flächenverbrauch für Windanlagenstandorte ist negativ für die Ökobilanz und für den Naturschutz. Die wertvollen Flächen für den Tierbestand und damit für eine artenreiche Landschaft verringern sich. Wenn alle in Diestedde bzw. Wadersloh möglichen WEA gebaut würden, ist ein erheblicher Flächenverbrauch die Folge. Darauf sollte daher verzichtet werden.</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie ist politisch gewollt und findet innerhalb eines gesetzlichen Rahmens statt. Aufgabe eines diesbezüglichen bauleitplanerischen Verfahrens ist es nicht, grundsätzliche Fragen zum Für und Wider dieses Themas zu diskutieren. Flächen können nicht verbraucht, sondern lediglich unterschiedlich genutzt werden. Nahezu 99% der Fläche eines Windparks können weiter landwirtschaftlich genutzt werden, da die Energiegewinnung in der Höhe stattfindet. Insgesamt betrug der Flächennutzung von Windkraftanlagen in Deutschland im Jahr 2011 rund 100 km². Zum Vergleich: In deutschen Braunkohletagebauten wurden ohne Kraftwerke ca. 2.300 km² genutzt, der Anteil der Braunkohle am deutschen Stromverbrauch lag 2012 bei etwa dem Dreifachen der Windstromerzeugung (Quelle: Wikipedia). Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckenrtrup, Bieserbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.</p>
		3.8	<p>Wertminderung von Immobilien Durch den weiteren Ausbau der Windenergie wird ein Wertverlust der Immobilie des Einwenders befürchtet. Diese Befürchtung teilen auch die Nachbarn. Der Einwender lehnt daher einen weiteren Ausbau der Windenergie ab.</p>	<p>Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Diese Einschätzung stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt allerdings in der Abwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.	
		3.9	<p>Bürgerakzeptanz</p> <p>Für den weiteren Ausbau der Windenergie, der nach Meinung des Einwenders ungerechter Weise hauptsächlich in Diestedde erfolgen soll, wird nicht die nötige Bürgerakzeptanz gesehen.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, im Rahmen der Mediation mit der Verwaltung der Gemeinde den Dialog in Sachen Windkraftplanung offen und konstruktiv zu führen. Doch war der Einwender danach sehr erstaunt, dass die Gebiete Heckentruper Weg und Böntrup, die eigentlich aus den Planungen herausgenommen waren, später doch wieder in die Planungen miteinbezogen wurden. Zu mindestens ist es dem Einwender so suggeriert worden.</p> <p>Selbst Ratsvertreter zeigten sich überrascht über diese Vorgehensweise.</p> <p>Seit dem Beginn der Planungen bis heute hat es eine Spaltung der Bevölkerung in von der Windkraft unmittelbar profitierende (zukünftige Betreiber) und denjenigen gegeben, die einseitig durch WEA belastet werden. Gewachsene nachbarschaftliche Strukturen sind nicht nur stark belastet sondern auch zerschnitten worden. Der Einwender hat in vielen Gesprächen, Unterschriftenaktionen, Infoveranstaltungen und anderen Aktionen von den Bürgern erfahren, dass die Akzeptanz für einen weiteren Ausbau immer höherer Anlagen fehlt. Die Politik darf die Energiewende nach Ansicht des Einwenders nicht gegen die Bürger durchsetzen.</p>	<p>Über die vorhandene Zone (Änderungsbereiche B und C) hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe der Änderungsbereiche A und D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort).</p> <p>Damit wird dem angesprochenen Ergebnis der Mediation entsprochen.</p> <p>Dem befürchteten Ausbau muss entgegengehalten werden, dass der Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Nur unter der Maßgabe eines gesamtträumlichen Konzeptes und der daraus entwickelten Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen ist einer Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen legitim. Die angesprochene Differenzierung in Windkraft“gewinner“ und –„belastete“ ist mit oder ohne Konzentrationsflächenausweisung gegeben. Werden keine Zonen ausgewiesen, dann können überall nach Maßgabe der nachbarschafts-, immissions-, arten-/ naturschutz- sowie planungsrechtlichen Rahmenseetzungen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet errichtet werden. Sind Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt, so steuert das Planungsrecht die Errichtung der Anlagen in die Konzentrationsgebiete.</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	<p>Öffentlichkeit 4</p> <p>Anlieger „Böntruper Straße“ + 42 Unter- zeichner</p> <p>18.05.2015</p>	4.1	<p>Es wird angeregt die geplante Konzentrationszone an der Böntruper Straße aus dem Verfahren zu löschen und nicht als Konzentrationszone auszuweisen. Eine Nutzung durch Windenergie wird somit nicht möglich sein.</p> <p>Die Einwender stellen sich die Frage, warum insbesondere die Böntruper Straße auch wieder Inhalt von der Planungen ist. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch das Büro Stelzig im Jahr 2013 wurde im Bereich der Böntruper Straße u.a. der Bruterfolg von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen.</p> <p>Dieser Bruterfolg ist nicht nur in 2013, sondern auch für die Jahre 2012 und 2014 durch Herrn Illner bzw. Müller für den Rotmilan bestätigt. Auch in diesem Jahr wurden im Bereich der Böntruper Straße vielfach sowohl Rot- als auch Schwarzmilan gesichtet. Der Nachweis über einen Bruterfolg kann derzeit noch nicht erbracht werden, da sich ein Betreten der Brutreviere kontraproduktiv auf das Brutverhalten auswirken würde.</p> <p>Zudem dient das Gebiet der Böntruper Straße, welches direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Tabu-Kriterium) angrenzt, als Raststätte für Zugvögel wie den Kiebitz. Brutpaare wurden in 2015 bereits gesichtet.</p> <p>Ein weiterer artenschutzrechtlicher Aspekt ist, dass im Bereich der ca. 1.600 m entfernten Lippe sehr umfangreiche Maßnahmen zur Renaturierung durchgeführt wurden. Die Errichtung von WEA würde sich hier ebenso eher negativ auswirken. Da die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für unser Gebiet nicht zu Ende geführt wurden, befürchten wir bei der Beauftragung eines neuen Gutachtens, dass planungsrelevante Tierarten nur unzureichend beachtet werden könnten.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass der mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung angedachte finale Bau von Windenergieanlagen bedingt vorsätzlich die Gesundheit der Anwohner entgegen des staatlichen Schutzauftrages aus Art. 2 Abs.2 GG aufs Spiel setzt. Weder Infraschall noch Schlag Schatten sind bis heute nicht in der Gänze erforscht und die Auswirkungen auf die Gesundheit nachgewiesen. Auch die überarbeiteten Schutzabstände zu den Siedlungsflächen und</p>	<p>Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Bies-terbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.</p> <p>Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall kann nach heutigem Stand der Wissenschaft von WEA nicht hervorgerufen werden (vgl. BFU 2014). Eine Belästigung durch entstehenden Infraschall tritt erst ein, wenn der Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreitet. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.</p> <p>Der einzuhaltende Grenzwert bzgl. des Schattenwurfes liegt bei 30 Stunden/Jahr, jedoch nicht mehr als 30 Minuten/Tag. Von einer Belästigung ist nur auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller WEA der tägliche oder jährliche Immissionswert nicht überschritten wird (LUBW).</p> <p>Die Ausbauziele sind als Bestandteil des Landesentwicklungsplanes NRW Ziele der Landes- und Regionalplanung, die auch durch die Gemeinde Wadersloh zu beachten sind. Darüber hinaus bindet z. B. das Klimaschutzgesetz NRW seit 2013 die Gemeinde in ihrer örtlichen Planungshoheit und bei den Planungszielen.</p> <p>Die befürchteten technischen Anforderungen an Speicher und Netzstabilität sind allgemeine energiewirtschaftliche, -technische und –politische Fragen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wadersloh nicht Gegenstand in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind.</p> <p>Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Dies-tedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentli-</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>die sich daraus ergebenden Restriktionsflächen dämmen aus unserer Sicht das Risiko, welches sich aus den möglichen WEA ergibt, nicht ein.</p> <p>Einem möglichen Wertverlust der angrenzenden Immobilien schaut der Einwender auch mit großer Skepsis entgegen. Die Anwohner befürchten hier, dass die monetären ‚Bedürfnisse‘ der z. B. Projektierer und auch bspw. der Flächeneigentümer, die einen Vorteil aus der geplanten Flächennutzungsplanänderung erfahren, schwerer gewichtet werden, als die der Anwohner ohne einen Bezug zu den aus der Flächennutzungsänderung resultierenden WEA. Den Einwendern wiederum wird eine einseitig unverantwortlich hohe finanzielle Belastung zugemutet. Bei z. B. einer Verlängerung von Kreditverträgen wird erwartet, dass das „Damoklesschwert“ WEA in unmittelbarer Nähe von unseren Wertanlagen zu erheblichen Zins- und Risikoaufschlägen führt. Des Weiteren wird das Eigentum als Altersvorsorge erheblich im Wert reduziert.</p> <p>Das Bestreben von Seiten der Gemeinde, ein kooperatives Miteinander mit Hilfe einer Mediation zu erreichen, haben wir wahrgenommen. Wir haben die Mediation als eine Möglichkeit gesehen, gewisse schwelende Vorbehalte auszuräumen, auch Bedürfnisse und Wünsche, soweit wie möglich, ein interessengerechter Vereinbarung, insbesondere mit dem Bürgermeister als Vertreter der Bürger in Wadersloh, zu erreichen. Warum wird im Blick auf die aktuellen Entwicklungen der geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh hinsichtlich Windenergie, zunächst so ein Mediationsangebot unterbreitet, aber hinter den Kulissen der aus unser Sicht eigentliche Zielkonflikt weiter bearbeitet und verfolgt?</p> <p>Herr Bürgermeister Thegelkamp schreibt auf seiner Seite, dass er „eine Gesprächskultur aufbauen und pflegen“ möchten, „in der sich viele Wadersloher und Wadersloherinnen wieder finden“ - wie viele finden sich in einer solchen Gesprächskultur, wie der erlebten Mediation, wieder?</p> <p>In persönlichen Gesprächen, als auch in den entsprechenden Ausschüssen wurde wiederkehrend der Konsens zwischen Anwohnern und potentiellen Betreibern, und auch der Politik</p>	<p>cher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort). Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Diese Einschätzung stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>als wichtiger Punkt dargestellt. Wenn die geplante Flächen-nutzungsplanänderung verabschiedet und verankert wird kann dieses nicht zu dem gewünschten Konsens führen. In den vergangenen Jahren haben die Anwohner nicht nur ihre Vorbehalte dargestellt, sondern auch sachdienliche Informati-onen unterbreitet, warum wir dem möglichen Bau von WEA sehr kritisch gegenüber stehen. Die Einwender sind der Mei-nung, dass der Windenergie in der Gemeinde Wadersloh mit den Altzonen "südliches Diestedde" und mit dem potentiellen Gebiet "Schmiesbach" ausreichend substantiell Raum ge-schaffen wird.</p> <p>Aus den u. a. zuvor genannten Gründen ist aus Sicht der Einwender die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich des Gebietes Böntruper Straße nicht umsetzbar.</p>	<p>erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an". Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wert-verlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Wadersloh nachvollzogen werden, führt aller-dings in der Abwägung nicht dazu, dass die Planung auf-grund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßig-keit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in un-zumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
5	<p>Öffentlichkeit 5</p> <p>Düllo Straße 14a 59329 Wadersloh</p> <p>18.05.2015</p>	5.1	<p>Der Einwender lehnt die 27. Änderung des Flächennutzungs-planes der Gemeinde Wadersloh ab.</p>	<p>Siehe nachfolgende Abwägung.</p>	
		5.2	<p>Veränderungen des Landschaftsbildes</p> <p>Der Bau riesiger Windkraftanlagen(WEA) stellt einen raumbe-deutsamen Eingriff in die Natur dar.</p> <p>Die WEA werden weithin sichtbar und sich besonders durch Sicherheitsmarkierungen und Leuchtbefeu-erung störend in der Landschaft auswirken. Von seinem Wohnort kann der Ein-wender auf die Diestedder Anlagen blicken und empfindet hier die Landschaft als belastend und unruhig. Nach seinem Emp-finden stehen die WEA zu sehr in der Nähe von Wohnhäu- sern, teilweise sind die Häuser von WEA in drei Windrichtun- gen umgeben.</p> <p>Der Einwender ist der Meinung, dass die Bürger der Gemein-de die Verpflichtung haben, eine bislang unbebaute ruhige und artenreiche Landschaft, so wie sie derzeit in der Potenzialflä- che „Heckentruper Weg" vorgefunden wird, an die nachkom-menden Generationen weiterzugeben.</p>	<p>Das Gemeindegebiet Wadersloh prägt eine typische, von intensiver Landwirtschaft dominierte Kulturlandschaft. In der Kulturlandschaft drückt sich die Kultur, also Lebensweise der Gesellschaft aus. Dass sich diese in riesigen Maisäckern, Straßen, Freileitungen, Mastbetrieben, tausende Quadratkilometer umfassenden Braunkohletagebau etc. auf die Landschaft auswirkt, ist selbstverständlich gewor-den. Die Sichtbarkeit der WEA ist ein Symptom unserer Lebensweise, kein Faktor an sich. Ihre Ästhetik/Störwirkung in der Landschaft kann zudem nur subjektiv bewertet wer-den und ist höchst umstritten. Die Landschaft bleibt unter WEA ansonsten unberührt erhalten. Die Symptome unserer energiehungrigen Lebensweise in Form einiger Windräder vor Augen geführt zu bekommen, sollte eine Selbstver- ständlichkeit werden. Dass für den Braunkohletagebau neben der Klimaschädlichkeit ganze Landschaften mit Dör-</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>fern und Gemeinden für immer verschwinden und die Atomenergie neben ihren Gefahren vielen Generationen extrem teure und hochgefährliche Abfälle hinterlässt, mag das in Relation setzen.</p> <p>Die „Altzonen“ Diestedde A und Diestedde B sind durch jeweils drei vorhandene WEA vorbelastet. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist die Errichtung maximal einer oder zwei zusätzlicher Anlagen möglich. Eine zusätzliche Gesamtwirkung durch weitere Anlagen in der Altzone A bzw. durch die planungsrechtliche Absicherung der Altzone B wird nur eine geringe zusätzliche Wirkung entfalten.</p>	
		5.3	<p>Überplanmäßiger Ausbau Schon heute sind mehr Windenergieanlagen errichtet worden als geplant und der Zubau wird besonders im Jahr 2015, 2016 und 2017 aufgrund lukrativer EEG-Rahmenbedingungen für Investoren nochmals ansteigen. Da aber für jede WEA auch Schattenkraftwerke, sichere Netze und –speicherkapazitäten gebraucht werden, macht ein weiterer Ausbau nur Sinn, wenn auch die Rahmenbedingungen stimmen. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in unserem Schwachwindgebiet nur auf Kosten von Steuerzahlern und Stromkunden möglich. Der Einwender regt an, dass keine weiteren Überkapazitäten geschaffen werden.</p>	<p>Die genannten Gesetze sind Angelegenheit des Bundes bzw. Ausbauziele als Bestandteil des Landesentwicklungsplanes NRW. Sie sind als Ziele der Landes- und Regionalplanung auch durch die Gemeinde Wadersloh zu beachten. Darüber hinaus bindet z. B. das Klimaschutzgesetz NRW seit 2013 die Gemeinde in ihrer örtlichen Plangestaltung und bei den Planungszielen. Darüber hinaus ist die Gemeinde gehalten bei der Steuerung der Errichtung von Anlagen „substanziell Raum“ für diese zu belassen. Hierbei sind Fragestellungen von Kapazitäten auf der Ebene des Bundes oder Landes kein abwägungsrelevantes Kriterium, was zudem noch für die Abwägung vor Ort schwierig zu ermitteln ist.</p> <p>Die befürchteten technischen Anforderungen an Speicher und Netzstabilität sind allgemeine energiewirtschaftliche, -technische und –politische Fragen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wadersloh nicht Gegenstand in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind.</p> <p>Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				(vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)	
		5.4	<p>Übermäßige Belastung durch WEA im Ortsteil Diestedde Im Ortsteil Diestedde ist die „Verspargelung“ der Landschaft deutlich zu sehen und aus Sicht des Einwenders für die Anwohner unzumutbar. Wenn jetzt noch um Diestedde herum im Norden und im Südwesten weitere Anlagen entstehen, ist eine überproportionale Belastung dieses Ortsteils gegeben. Gerechtigkeit bei der Belastung mit WEA ist hier nicht gegeben. Der Einwender lehnt den Bau weiterer WEA in der Gemeinde ab, weil schon jetzt eine große Belastung für die Bürger besteht. Es wäre überregional möglich, in windreichen Regionen und Gebieten mit wenig Bevölkerung WEA zu errichten. Dazu müssten die Methoden und Kriterien für die Suche nach Potenzialflächen verändert werden.</p>	<p>Die Gemeinde muss im Rahmen der Steuerung der Errichtung von Anlagen „substanziell Raum“ im Außenbereich für diese belassen. Die hierbei zugrunde gelegte Potenzialflächenanalyse hat die Flächenkulisse für die FNP-Änderung auf der Grundlage von gemeindegeweit einheitlichen Tabu- und Abstandskriterien ermittelt. Hierbei wurde keine Unterscheidung nach Ortsteilen oder Teilräumen vorgenommen. Die befürchteten technischen Anforderungen an Speicher und Netzstabilität sind allgemeine energiewirtschaftliche, –technische und –politische Fragen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wadersloh nicht Gegenstand in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind. Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe des Änderungsbereiches D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort) Die „Altzonen“ Diestedde A und Diestedde B sind durch jeweils drei vorhandene WEA vorbelastet. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist die Errichtung maximal einer oder zwei zusätzlicher Anlagen möglich. Eine zusätzliche Gesamtwirkung durch weitere Anlagen in der Altzone A bzw. durch die planungsrechtliche Absicherung der Altzone B wird nur eine geringe zusätzliche Wirkung entfalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>
		5.5	<p>Artenschutz, Landschafts- und Naturschutz Der Einwender wohnt in einer artenreichen und ländlich geprägten Region, die bislang keine Industriebereiche aufweist. Neben vielen Wildtieren gibt es schützenswerte windsensible Arten, die auf der „Roten Liste“ der Arten stehen. Die Artenschutz-Prüfung durch das Büro Stelzig aus Soest sieht unsere</p>	<p>Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Bies-terbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren soll-</p>	<p>Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Region als schützenswert an. Eine Umnutzung durch die Erstellung von Windenergieanlagen ist mit den Interessen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren. Naturschutzgesetze sollten nicht, wie es immer häufiger geschieht von Behörden und Politikern beliebig „aufgeweicht werden“. Politiker sollten erkennen, dass Naturschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheitsschutz die Lebensgrundlagen für uns und zukünftige Generationen sind. Der Einwender appelliert an die Politiker, hier und jetzt den Natur- und Umweltschutz ernst zu nehmen und Vorbild zu sein.</p>	<p>ten daher keine Zweifel bestehen.</p>	<p>reduziert.</p>
		5.6	<p>Immissionsschutz Infraschall beeinträchtigt nachweislich die Gesundheit des Menschen und breitet sich weit aus. Immissionswerte sind also auch in einem bestimmten Umkreis zu erwarten. Lärm, bedrückende Wirkung ist bei den bislang zugrunde liegenden Abständen zu WEA die Folge. Im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes plädiert der Einwender für Abstände von 2.000 m zur Wohnbebauung. Außerdem geht es hier nicht um eine WEA, sondern um viele, die die Wirkungen verstärken. Der Einwender fordert bevor neue WEA gebaut werden dürfen, Immissionsschutzgesetze, die sich auf seriöse wissenschaftliche Erkenntnisse d. h. die sich auf die neuen 200 m hohen Anlagen mit größerer Rotorfläche beziehen und an diesen getestet und nicht nur hochgerechnet wurden. Für einen WEA-Prototypen, der noch nicht in Serie gegangen ist, gibt es immer nur Herstellerangaben und diese Daten sind nicht unabhängig erworben und daher mit Vorsicht zu sehen. Bis dahin sollte von der Neuausweisung von Potentialflächen abgesehen werden.</p>	<p>Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall kann nach heutigem Stand der Wissenschaft von WEA nicht hervorgerufen werden (vgl. BFU 2014). Eine Belästigung durch entstehenden Infraschall tritt erst ein, wenn der Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreitet. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
6	<p>Öffentlichkeit 6 Winkelhorster Straße 14 59329 Wadersloh</p>	6.1	<p>Die bisherigen Planungen der Gemeinde Wadersloh ermöglichen demnächst einen überproportionalen Zubau an riesigen Windenergieanlagen. Ein wirtschaftlicher Betrieb weiterer Anlagen ist in unserer Schwachwindregion nicht zu erwarten und macht volkswirtschaftlich keinen Sinn. Stromkunden und Steuerzahler tragen hier einseitig die Kosten der Energiewende.</p>	<p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ausbauziele sind Angelegenheiten des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens. Sie z. B. als Bestandteil des Landesentwicklungsplanes NRW Ziele der Landes- und Regionalplanung, die auch durch die Gemeinde Wadersloh zu beachten sind. Darüber hinaus bindet z. B. das Klimaschutzgesetz NRW seit 2013 die Gemeinde in ihrer örtlichen Planungsho-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
	18.05.2015		<p>Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ beeinträchtigt, wenn raumbedeutsame Windenergieanlagen in einer Höhe von 200 m in die Park- und Kulturlandschaft des Münsterlandes gebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde Wadersloh liegt in einem Gebiet mit einer abwechslungsreichen Landschaft und großer Artenvielfalt. Das vom Büro Stelzig aus Soest erstellte Artenschutzgutachten zeigt deutlich, auch wenn dieses nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, dass gravierende Gründe gegen eine weitere Bebauung mit WEA in den entsprechenden Gebieten sprechen.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung sind aus Sicht des Einwenders unzureichend, da die neuen Anlagentypen nicht zu den bisherigen vorgegebenen Immissionswerten passen. Vorbeugender Gesundheitsschutz sollte auch von der Gemeinde berücksichtigt werden, weil möglicherweise Schadensersatzansprüche sogar gegen Ratsmitglieder geltend gemacht werden können.</p> <p>Zu jeder neuen Windkraftanlage müssen entsprechende Schattenkraftwerke vorgehalten werden. Daher halte ich den überplanmäßigen Ausbau der Windenergie für kontraproduktiv.</p> <p>Schon jetzt wird Energie zu Dumpingpreisen veräußert, auch um die Netzstabilität zu gewährleisten.</p>	<p>heit und bei den Planungszielen.</p> <p>Die befürchteten technischen Anforderungen an Speicher und Netzstabilität sind allgemeine energiewirtschaftliche, -technische und –politische Fragen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wadersloh nicht Gegenstand in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind.</p> <p>Über die vorhandene Zone hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe der Änderungsbereiche A und D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort)</p> <p>Das Gemeindegebiet Wadersloh prägt eine typische, von intensiver Landwirtschaft dominierte Kulturlandschaft. In der Kulturlandschaft drückt sich die Kultur, also Lebensweise der Gesellschaft aus. Dass sich diese in riesigen Maisäckern, Straßen, Freileitungen, Mastbetrieben, tausende Quadratkilometer umfassenden Braunkohletagebau etc. auf die Landschaft auswirkt, ist selbstverständlich geworden. Die Sichtbarkeit der WEA ist ein Symptom unserer Lebensweise, kein Faktor an sich. Ihre Ästhetik/Störwirkung in der Landschaft kann zudem nur subjektiv bewertet werden und ist höchst umstritten. Die Landschaft bleibt unter WEA ansonsten unberührt erhalten. Die Symptome unserer energiehungrigen Lebensweise in Form einiger Windräder vor Augen geführt zu bekommen, sollte eine Selbstverständlichkeit werden. Dass für den Braunkohletagebau neben der Klimaschädlichkeit ganze Landschaften mit Dörfern und Gemeinden für immer verschwinden und die Atomenergie neben ihren Gefahren vielen Generationen extrem teure und hochgefährliche Abfälle hinterlässt, mag das in Relation setzen.</p> <p>Die „Altzonen“ Diestedde A und Diestedde B sind durch jeweils drei vorhandene WEA vorbelastet. Aufgrund des</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Flächenzuschnittes ist die Errichtung maximal einer oder zwei zusätzlicher Anlagen möglich. Eine zusätzliche Gesamtwirkung durch weitere Anlagen in der Altzone A bzw. durch die planungsrechtliche Absicherung der Altzone B wird nur eine geringe zusätzliche Wirkung entfalten.	
7	Öffentlichkeit 7 Steinacker Straße 30 59329 Wadersloh 18.05.2015	7.1	Die beantragte Gebietsausweisung der „Altzone“ einschließlich der Erweiterung auf die beiden bestehenden Anlagen nördlich und südlich der im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der einschlägigen städtebaulichen Belange sachlich dringend geboten. Zum einen fehlt es an einem schlüssigen Planungskonzept für die Gebietsausweisung im Vorentwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (A.). Zum anderen stehen der Ausweisung des Standorts keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegen (B.). Zudem ist die Fläche durch ihre überdurchschnittliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (C.). In Anbetracht dessen gebietet nicht zuletzt das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung (D.) die Ausweisung des beantragten Gebietes zur Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Es wird angeregt den Änderungsbereich C („Altzone“ Teilbereich B) südlich Diestedde im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung zu erweitern und die beantragte Fläche als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wadersloh“ auszuweisen und auf die zwei bestehenden, außerhalb liegenden Anlagen E-66 Nord und E-58 Süd auszuweiten.	Die bezüglich des schlüssigen Gesamtkonzeptes (A.) geäußerten Bedenken werden auf die Einstufung von Wald als harten Tabu-Bereich und des gewählten Abstandes zu Wohnsiedlungsbereichen geäußert. Richtig ist, dass unter bestimmten Bedingungen der Windenergieerlass NRW 2011 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen in engen Grenzen thematisiert (z. B. auf Kyrill-Flächen). Die Vorgabe der Regionalplanung für das Münsterland (sachlicher Teilplan „Energie“) als auf kommunaler Ebene zu beachtende Ziele der Regionalplanung sieht eine Einstufung von Wald als Tabu-Kriterium vor. Vor dem Hintergrund der forstwirtschaftlichen und planungsrechtlichen Zielsetzung des Erhalts von Wald ist im Falle der Identifikation von Zonen außerhalb von Waldflächen eine Inanspruchnahme von Wald kaum zu begründen. Der Windenergie-Erlass 2011 formuliert bezüglich der erforderlichen Immissionsabstände und der aus ihnen abzuleitenden Vorsorgeabstandspuffer den Anspruch mit dem Abstand „auf der sicheren Seite zu liegen“. Hierbei kann auch ein größerer Abstand in die Überlegungen im Gesamtkonzept eingestellt werden, als der in der Tabelle formulierte untere Mindestabstand. In der Potenzialflächenanalyse sind ganz bestimmte Anlagen- und Windparkkonstellationen beschrieben, die in den Potenzialflächen realisiert werden können. Für die weitere Planung können die „weichen“ Tabu-Kriterien im Abwägungsprozess dann neu justiert werden, um den Maßstab des „substanziell Raum Belassens“ im späteren Plan zu erreichen. Es wird der Hinweis gegeben, dass im Fall der Altzone die Optische Beeinträchtigung nicht gegeben ist und hier eine einzelfallbezogene Betrachtung durchzuführen ist (B.). In Bezug auf die Altzone südlich Diestedde besteht die Chan-	Der Änderungsbereich C wird so erweitert, dass für die beiden südlich und nördlich außerhalb stehenden Anlagen der Ersatz oder das Repowering am Standort bzw. in enger räumlicher Nähe auf der gleichen Parzelle gesichert wird. Hierfür wird ein Mindestabstand von 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich mit Ausnahme der Wohnstellen der Betreiber berücksichtigt. Es wird für Abgrenzung von einem angenommenen Rotorradius von 70 m ausgegangen, der innerhalb der nun geänderten Zone liegen muss.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>ce, die in der Potenzialflächenanalyse zu berücksichtigen- den Abstände auf der Grundlage der besonderen Situation vor Ort zu reduzieren. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund, dass die damals berücksichtigten 300 m Ab- standspuffer in dem nachfolgenden Genehmigungsverfah- ren offensichtlich für einen nachbarschaftsverträglichen Betrieb ausreichen und dass die Betreiber selbst die den Anlagen am nächsten liegenden Wohnstandorte belegen. Zum anderen ist durch die mittlerweile eingetretene „Ge- wöhnung“ der Anlieger an die Anlagen eine „Vorbelastung“ für den Änderungsbereich gegeben, der eine zukünftige Beibehaltung als Zone und die Errichtung von neuen bzw. Ersatzanlagen im Repowering nahe legen. Damit werden auch die Ansprüche des Bestandschutzes erfüllt. Hierzu wird die Zone um die Bereiche erweitert, die einen Mindest- abstand von 300 m zu dem Wohnen im Außenbereich (als ursprünglichen Mindestabstand) berücksichtigt, den Ab- stand zu den Wohnstellen der Anlagenbesitzer jedoch ge- ringer ansetzt, sodass diese im Sinne einer Erklärung des Verzichtes auf den Lärmschutz bzw. einer öffentlichen Bau- last auf ihrem Grundstück den Betrieb der Anlagen im Falle des Ersatzes bzw. Repowerings weiter ermöglichen. Ob dieses jedoch an genau den gleichen Standorten erfolgen kann, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend zu sagen, da nicht bekannt ist, ob und welche Anlagen durch neue ersetzt werden sollen und welcher Windrad-Typ zum Einsatz kommt.</p> <p>Es wird der Hinweis auf die besondere Windhöflichkeit des Gebietes (in Höhe von 102 m über Grund wurde eine mittle- re Windgeschwindigkeit von 6 m/s festgestellt) gegeben, die die Chance des Repowerings und einen höheren Wind- energieertrag auf der Fläche ermöglicht (C./D.). Die Darstel- lung der Altzone unterstützt das Ziel der Gemeinde mehr Energie aus Erneuerbaren Energien, speziell der Windener- gie, zu gewinnen. Da an anderer Stelle Änderungsbereichen artenschutzrechtliche Belange der Nutzung entgegenstehen (siehe Abwägung und Beschluss Träger öffentlicher Belan- ge Ifd.-Nr. 24 und 25), soll in dem Änderungsbereich C mehr</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Ein- wendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Raum für die Nutzung der Windenergie gegeben werden. Mögliche stärkere Anlagen im Repowering können einen deutlich größeren Beitrag zur Versorgung der Gemeinde Wadersloh mit regenerativer Energie erbringen. So ergeben sich rd. 1,5 – 2,0 MW mehr Leistung pro Anlagenstandort gegenüber den Altanlagen, wenn Anlagen mit 2,5 - 3,0 MW installiert werden. Bei drei Anlagen bedeutet dies 4,5 – 6 MW mehr Leistung alleine im Änderungsbereich C. Dies würde die bisher in der Gemeinde Wadersloh installierte Leistung von rd. 10,4 MW deutlich steigern und zusammen mit den Repowering-Potenzialen im Änderungsbereich eine mehr als Verdoppelung der möglichen Leistung der Anlagen bedeuten. Die in der Äußerung in Rede stehenden beiden ausliegenden Anlagenstandorte nördlich und südlich der Altzone - Änderungsbereich C werden unter Einhaltung eines unteren Mindestabstandes von 300 m mit in den Änderungsbereich C einbezogen. Die Zone wird so erweitert, dass die Anforderung „Lage des Rotors komplett in der Konzentrationszone“ erfüllt wird. Hierbei wird ein Rotorradius von 70 m angenommen, der um den potenziellen Standort der Anlagen geschlagen wird. Dieser muss größer sein als der gegenwärtige Radius (nördliche Anlage 35 m und 29 m bei der südliche Anlage) um hier die Chance des Repowerings mit einer größeren Anlage bzw. mit einem größeren Rotor zu erhalten. Bezüglich der südlichen Anlage ist eine konzentrische Erweiterung des vorhandenen Standortes nicht möglich, da eine Wohnstelle im Außenbereich im Süden näher als 300 m an der Anlage liegt. Ein Ersatz der Anlage könnte aber in einem Bereich nördlich des heutigen Standortes erfolgen, der das Kriterium des Mindestabstandes 300 m einhält. So können die Chancen des Ersatzes und Repowerings zumindest auf dem gleichen Flurstück/Parzelle gewahrt werden. Da die Ersatzanlagen bzw. der Anlagen-Typ für das Repowering zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, können keine Aussagen, z. B. zu dem Sicherheitsabstand zur mittleren Anlage im Änderungsbereich C gemacht werden.</p>	

